

Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom __.__.2022

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), der §§ 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 und 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I, S. 3436) wird mit Zustimmung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neumünster, nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster am __.__.20__ folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neumünster (Stadt) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 Abs. 1 KrWG und betreibt die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, des KrWG und des LAbfWG als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt ist zuständig für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Förderung der Abfallvermeidung,
 - b) die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - c) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
 - d) die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
 - e) die Beseitigung von Abfällen.
- (3) Die Aufgaben nach Abs. 2 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
- (4) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen und mit anderen Gemeinden, Kreisen oder Abfallwirtschaftsgesellschaften zusammenarbeiten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zu-

- gehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Einrichtungen des betreuten Wohnens und Vollzugsanstalten.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Abfälle.
 - (4) Restabfälle sind Abfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können (z. B. Staubsaugerbeutel, verschmutzte Verpackungen, Porzellan und Keramik, Windeln, Tapetenreste).
 - (5) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Haushaltsabfälle aus der Küche, wie z. B. Speisereste, Kaffee- und Teesatz mit Filtertüten, Obst- und Gemüsereste sowie Gartenabfälle wie z. B. Rasen und Strauchschnitt, Moos, Laub und Wildkräuter.
 - (6) Papier und Pappeabfälle sind z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Kataloge, Prospekte, Schachteln und Kartons, Schreib- und Packpapier, Umschläge und Briefe.
 - (7) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Hausratsgegenstände, die in privaten Haushaltungen anfallen und aufgrund ihrer sperrigen Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den bereitgestellten städtischen Abfallbehältern untergebracht werden können (z. B. Möbel und Einrichtungsgegenstände wie Schränke, Stühle, Matratzen, Kinderwagen, Teppichböden). Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Bauschutt, ausgebaute Fenster und Türen, Balken, Heizkörper, Sanitärgegenstände und andere Bauabfälle, Zäune aller Art, Gartenabfälle, Geräte und Gegenstände des Gartenbereichs (ausgenommen Gartenmöbel) sowie Gartenspielgeräte, Autoteile (auch Reifen), schadstoffhaltige Abfälle, Textilien sowie mit Hausmüll und Hausrat befüllte Säcke und Kartons. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
 - (8) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, boden-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.
 - (9) Unbelasteter mineralischer Bauschutt sind Baustoffe aus ausschließlich mineralischen Materialien ohne Schadstoffe (z.B. Ziegel, reiner Betonabbruch, Mauerwerk, Putz, Mörtel- oder Putzreste, Naturstein).
 - (10) Baumischabfall ist gemischter Abfall aus nicht mineralischen und mineralischen Stoffen (z.B. Abbruchgemische, Badezimmerkeramik, Leichtbaustoffe, Dämmstoffe) mit Ausnahme flüssiger Abfälle und sämtlicher als gefährlich eingestufte Abfälle (z.B. Teerpappe, asbesthaltige Eternitplatten).
 - (11) Die Systemabfuhr umfasst die Bereitstellung der Abfallbehälter (§ 11 Abs. 3), deren regelmäßige Entleerung durch die Stadt Neumünster und die ordnungsgemäße Entsorgung der eingesammelten Abfälle.
 - (12) Schadstoffentfrachtung ist das gezielte Entfernen von Schadstoffen und schadstoffbelasteten Produkten aus Abfällen.
 - (13) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück zu verstehen, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.
 - (14) Leichtverpackungen (LVP) sind Verkaufsverpackungen gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) aus Materialien aller Art mit Ausnahme von Glas, Papier, Pappe und Kartonagen.

§ 4 Ausschluss von Abfällen

- (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 - a) die in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen in kleinen Mengen anfallen und bei der Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen (§ 26 KrWG, § 18) angenommen werden;
 - b) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG bestehen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen;
 - c) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritte mit der Abfallbeseitigung und -verwertung beauftragt worden sind (§ 22 KrWG).
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der nach dem Abfallrecht zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen angefallenen Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, im Einzelfall ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzerin bzw. den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, hat eine Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie dem Landesabfallwirtschaftsgesetz zu erfolgen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind Erdaushub, Bauschutt, Steine, Baustellenabfälle und Straßenaufbruch. Diese Abfälle müssen bei Abfallentsorgungsanlagen selbst angeliefert werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht und -zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, ihr/sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Jede Anschlussberechtigte und jeder Anschlussberechtigte sowie jede/jeder sonstige Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Ebenso sind die Erzeugerinnen/Erzeuger oder Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbebetriebe, freiberuflich Tätige usw.) - jeder für sich - verpflichtet, das von ihnen genutzte Grundstück anzuschließen, soweit bei ihnen regelmäßig wöchentlich bis zu 1,1 m³ Abfälle zur Beseitigung anfallen (Anschlusszwang).
- (4) Jede/Jeder Anschlussberechtigte und jede/jeder sonstige Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer im Stadtgebiet ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges und nach Maßgabe dieser Satzung die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm/ihr angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (5) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 4 Abs. 3 ausgeschlossen ist, erstrecken sich das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie der Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle in der Abfallentsorgungsanlage (§ 18 Abs. 1) behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.
- (6) Erzeugerinnen/Erzeuger und Besitzerinnen/Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, bei denen regelmäßig wöchentlich mehr als 1,1 m³ Abfälle zur Beseitigung anfallen, sind verpflichtet, diese durch die Stadt oder von dieser gemäß § 2 Abs. 5 beauftragte Dritte einsammeln und befördern zu lassen.

- (7) Abfälle, die entgegen § 28 KrWG auf einem anderen Grundstück verbotswidrig abgelagert wurden, sind von der Besitzerin/dem Besitzer des betreffenden Grundstücks der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, wenn Maßnahmen gegen die Verursacherin/den Verursacher nicht hinreichend erfolgversprechend und nicht andere aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses zur Überlassung verpflichtet sind.

Sind die verbotswidrig abgelagerten Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, ist die Besitzerin/der Besitzer des betreffenden Grundstücks gemäß § 4 Abs. 3 zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang gemäß § 5 Abs. 4 besteht nicht,
- a) soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
 - b) soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle (§ 3 Abs. 8) sind, durch gemeinnützige Sammlung wie z. B. Altkleider, Schuhe usw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
 - c) soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn dies der Stadt ordnungsgemäß angezeigt und nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen;
 - d) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die entsprechend § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 KrWG verwertet werden.
- (2) Dies gilt ebenso für Bioabfälle in haushaltsüblichen Mengen, soweit diese auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig kompostiert werden (Eigenkompostierung) und dieses bei der Stadt ordnungsgemäß beantragt wurde. Eine ordnungsgemäße, schadlose und ganzjährige Kompostierung ist insbesondere gegeben, wenn
- a) die Anlage zur Kompostierung in allen Richtungen gegen das Eindringen von Schädlingen (Nagetiere etc.) abgesichert ist und
 - b) nach Abzug der bebauten, versiegelten und mit Rasen angelegten Flächen eine Gartenfläche von wenigstens 30 m² je auf dem Grundstück lebender Person vorhanden ist.
- (3) Unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen können die in § 11 Abs. 3 b aufgeführten Bioabfallbehälter als sogenannte Sommertonne (Saisonbioabfallbehälter) angemeldet werden. Diese Behälter werden nur im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. des Jahres geleert. Im übrigen Zeitraum müssen die organischen Abfälle entsprechend § 6 Abs. 2 kompostiert werden. Saisonbioabfallbehälter müssen schriftlich beantragt werden und verbleiben ganzjährig auf den betroffenen Grundstücken.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen und die Erzeugerinnen/Erzeuger und Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Sie haben der Stadt insbesondere den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels sind sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich über den Wechsel zu benachrichtigen. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel der anschlusspflichtigen Erzeugerinnen / Erzeuger oder Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

- (3) Die von der Stadt gemäß § 2 Abs. 5 mit der Einsammlung und Beförderung der gewerblichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 5 Abs. 6 beauftragten Dritten haben dem Fachdienst Technisches Betriebszentrum der Stadt bis zum 28.02. eines jeden Jahres eine Auflistung über die von ihnen im Vorjahr entsorgten Betriebe mit Angaben zu den jeweils eingesammelten und beförderten Abfallmengen unaufgefordert vorzulegen.

§ 8 Betretungsrecht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete/Beauftragte der Stadt zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 9 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere dinglich oder schuldrechtlich zum Besitz des jeweiligen Grundstücks Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümerinnen und -eigentümer, Dauerwohnungs- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie Nießbraucherinnen und Nießbraucher.
- (2) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungsverpflichtete vorhanden sind.

§ 10 Anfall von Abfällen, Abfalltrennung, Eigentumsübergang

- (1) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.
- (2) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten.
- (3) Die Abfälle sind in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzubringen oder auf den Sammelplätzen abzugeben (Bringsystem).
- (4) Folgende Abfälle sind mit den Zielen der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung getrennt zu überlassen:
1. Bioabfälle (§ 3 Abs. 5)
 2. Papier, Pappe, Kartonagen (§ 3 Abs. 6)
 3. Schadstoffe (§ 15)
 4. Sperrmüll (§ 3 Abs. 7)
 5. Elektro- und Elektronikgeräte (§ 17)
 6. Altglas
 7. Almetalle
 8. Leichtverpackungen (§ 3 Abs. 14)
 9. Alttextilien

Leichtverpackungen gemäß Satz 1 Ziffer 8 sind dem nach § 14 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) eingerichteten Sammelsystem über die dafür vorgesehenen Behältnisse (§ 11 Abs. 3 d) zuzuführen. Die Vorschriften dieser Abfallwirtschaftssatzung für Abfälle und Abfallbehälter gelten für die Leichtverpackungen und die für deren Entsorgung vorgesehenen Gelben Tonnen nur in den Fällen, in denen diese ausdrücklich benannt sind.

- (5) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt und auf das Sammelfahrzeug verladen oder bei den Sammelplätzen angenommen

worden sind bzw. mit dem Einfüllen der Abfälle in die dafür vorgesehenen Sammelcontainer.

- (6) Unbefugten ist nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen, wegzunehmen oder zu verändern.

§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Abfälle dürfen ausschließlich in den von der Stadt und den gemäß der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen zur Verfügung gestellten Abfallbehältern und Abfallsäcken sowie nur zu den für sie bestimmten Zwecken zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Die Abfallbehälter bleiben Eigentum desjenigen, der sie gemäß Abs. 1 zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Abfallbehälter zugelassen:

a) Restabfallbehälter (Graue Tonne)

mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter.

b) Bioabfallbehälter (Grüne Tonne)

mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter und 120 Liter.

c) Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Blaue Tonne)

mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter.

Das je Monat bereitgestellte Volumen zur Sammlung für Pappe, Papier und Kartonagen darf das angemeldete Sammelvolumen für Restabfall maximal um das Vierfache übersteigen, jedoch nur bis zur maximalen Obergrenze von 4,4 cbm. Darüber hinausgehendes Aufkommen an Papier, Pappe und Kartonagen muss im Bringsystem oder außerhalb der städtischen Abfallentsorgung entsorgt werden.

d) Behälter für Leichtverpackungen (Gelbe Tonne)

mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter, 1.100 Liter.

Gemäß der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen sind diese Behälter mit gelben Deckeln ausgestattet.

- (4) Ergänzend können für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle und Bioabfälle Restabfallsäcke bzw. Bioabfallsäcke bei der Stadt und beauftragten Vertriebsstellen gegen Gebühr erworben werden
- (5) Die Stadt stellt die Abfallbehälter nach Abs. 3 a) - c) zur Verfügung und bestimmt deren Art, Anzahl und Zweck, ggf. deren Standplatz auf dem Grundstück (§ 14), sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (6) Der Behälterbedarf richtet sich nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und bestehenden Erfahrungswerten.
- (7) Bei Abfällen aus privaten Haushaltungen ist jeweils für Restabfälle und für Bioabfälle ein Behältervolumen von mindestens 7,5 Liter pro Person und Woche vorzuhalten. Ausgenommen sind Eigenkompostierer nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung, hier ist für Restabfälle ein Behältervolumen von mindestens 7,5 Liter pro Person und Woche vorzuhalten. Sofern sich anhand der Personenanzahl ein Volumen errechnet, für das es keinen passenden Behälter gibt, so ist das nächstgrößere Behältnis zu wählen. Für Erzeugerinnen/Erzeuger oder Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (§ 5 Abs. 3 Satz 2) wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf mindestens 120 Liter mit 4-wöchentlicher Leerung festgelegt.
- (8) Reichen die bereitgestellten Abfallbehälter wiederholt nicht aus, so hat die/der Anschlusspflichtige das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

- (9) Zur Verhinderung von Leerungen nicht angemeldeter Tonnen und der Qualitätsverbesserung des Kundenservice können die Behälter mit Transpondern zur elektronischen Identifikation und Adressaufklebern ausgestattet sein.
- (10) Sofern innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten mindestens vier Mal eine Sonderleerung der Bioabfallbehälter aufgrund von Fehlbefüllung erfolgen musste, kann im Mehrgeschossbau (ab 8 Wohneinheiten) das bereitzustellende Mindestvolumen nach Abs. 7 für Bioabfälle um die Hälfte reduziert werden, sofern jährlich geeignete abfallwirtschaftliche Maßnahmen zur Steigerung der Sortierreinheit bei Bioabfällen nachgewiesen werden und dem eingesparten Volumen bei Bioabfall entsprechend zusätzliches Restabfallvolumen aufgestellt wird.

§ 12 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter bzw. Sammelcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.
 - a) In die Graue Tonne dürfen ausschließlich Restabfälle (§ 3 Abs. 4) und keine Abfälle zur Verwertung oder Schadstoffe eingefüllt werden.
 - b) In die Grüne Tonne dürfen ausschließlich Bioabfälle (§ 3 Abs. 5) lose oder in Papiertüten eingefüllt werden.
Das Einfüllen von mineralischer Katzenstreu, Restabfällen, Glas, Keramik, Blumentöpfen, Metall, Windeln, Suppen und Soßen, Speiseresten aus Restaurants, Cafés, Kantinen usw. ist unzulässig.
 - c) In die Blaue Tonne dürfen ausschließlich Papier und Pappeabfälle (§ 3 Abs. 6) eingefüllt werden, wobei Kartons flachzulegen sind.
Das Einfüllen von verschmutztem Papier, Kohlepapier, Fotos und Tapeten ist unzulässig.
 - d) In die im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer für getrennt zu haltende Abfälle dürfen ausschließlich Papier/Pappeabfälle, Altglas und Alttextilien eingefüllt werden.
 - e) Leichtverpackungen (§ 3 Abs. 14) dürfen ausschließlich in die von den Dualen Systemen bereitgestellten Gelben Tonnen eingefüllt werden.
- (2) Bei falscher Befüllung der Abfallbehälter mit nicht zugelassenen Abfällen wird eine Sonderleerung gegen Gebühr nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung durchgeführt.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/Der Grundstückseigentümer und die Erzeugerinnen / Erzeuger und Besitzerinnen/Besitzer von Abfällen haben dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den Benutzungspflichtigen (z. B. Mieterinnen/Mieter, Betriebsangehörige) zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und bei Bedarf von den Benutzerinnen / Benutzern zu reinigen; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel schließen lassen.
- (5) Zur Vermeidung von Beschädigungen der Abfallbehälter dürfen Abfälle nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft, eingeschlämmt oder anderweitig vorbehandelt werden. Der eingegebene Abfall muss von fester Konsistenz sein.
- (6) Es ist verboten folgende Abfälle in die Abfallbehälter einzufüllen:
 - a) brennende, glühende oder heiße Abfälle,
 - b) sperrige Gegenstände und andere Abfälle, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlage beschädigen oder stark verschmutzen können,
 - c) Eis, Schnee,
 - d) scharfe Gegenstände, insbesondere aus dem medizinischen und pflegerischen Bereich, wie Spritzen, Kanülen und Einwegskalpelle.

- (7) Aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zur Abwehr von Seuchen und anderen Gefahren ist es verboten, die in ein Abfallgefäß eingefüllten Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen.
- (8) Das zulässige Gesamtgewicht wird für Behälter mit
- | | | | | |
|----|-------|-----------------------------|--------|-----|
| a) | 60 | Litern Fassungsvermögen auf | 50 Kg | |
| b) | 120 | Litern Fassungsvermögen auf | 60 Kg | |
| c) | 240 | Litern Fassungsvermögen auf | 110 Kg | und |
| d) | 1.100 | Litern Fassungsvermögen auf | 510 Kg | |

festgesetzt.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten.

- (9) Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie die Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.
- (10) Die Haftung für Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13 Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfuhr

- (1) Die Abfallbehälter (§11 Abs. 3 a) – c)) werden in den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis A bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet A) von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt.

In den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis B bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) sind die Abfallbehälter mit Ausnahme der 1.100 Liter Großbehälter (§ 11 Abs. 3 a)+c)) von den Anschlusspflichtigen am Abholtag an der Straße bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzustellen. Während der Geltungsdauer dieser Satzung erfolgende Änderungen der Zuordnung einer Straße zu einem Entsorgungsgebiet sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt.

Auf Antrag werden alle auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter (§ 11 Abs. 3 a) – c) in den in der Anlage 2 dieser Satzung im Straßenverzeichnis B bezeichneten Straßen (Entsorgungsgebiet B) gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder an den Standplatz zurückgestellt. Der Antrag kann bei zu hoher Belastung des Personals abgelehnt werden.

- (2) Abfallsäcke (§ 11 Abs. 4) werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt, verschlossen und transportfähig sind.
- (3) Die Abfallbehälter werden am Abholtag in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr entleert. In der Zeit vom 01.06. bis 31.08. werden die Abfallbehälter in der Zeit von 06.00 – 20.00 Uhr entleert. Die Abholtag bestimmt die Stadt; Änderungen werden bekannt gemacht.
- (4) Abfallbehälter, die von den Anschlusspflichtigen herauszustellen sind, müssen am Abholtag bis 07.00 Uhr, in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. bis 6:00 Uhr, verschlossen auf dem Gehweg so bereitgestellt sein, dass sie den Verkehr nicht behindern. In den Straßen, die der Abfuhrwagen nicht befahren kann, müssen die Abfallbehälter in die nächste vom Abfuhrwagen befahrbare Straße gebracht werden. Die Abfallbehälter sind unverzüglich nach der Leerung, spätestens jedoch vor Eintritt der Dunkelheit wieder von der Straße zu entfernen.
- (5) Können die Abfallbehälter aus von den Anschlusspflichtigen zu vertretenden Gründen am vorgesehenen Abholtag nicht entleert werden (z. B. wegen der Einfüllung nicht zugelassener Abfälle, verdichteter oder festgefrorener Abfälle, Unzugänglichkeit des Standplatzes, nicht bereitgestellter Abfallbehälter) oder wird von den Anschlusspflichtigen eine zusätzliche Leerung gewünscht, führt die Stadt auf einen entsprechenden Antrag hin eine Sonderleerung gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr durch.

- (6) Zu Zwecken der Überprüfung und Dokumentation können Bildaufnahmen des Abfalls und des Behälterstandortes gefertigt werden.
- (7) Die Restabfallbehälter werden 4-wöchentlich, 2-wöchentlich oder einmal wöchentlich geleert. Die Bioabfallbehälter werden 2-wöchentlich, Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen werden 4-wöchentlich geleert. Im Einzelfall kann die Stadt einen längeren oder kürzeren Zeitraum festlegen.

§ 14 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Den Standplatz auf den Grundstücken im Entsorgungsgebiet A (§ 13 Abs. 1 Satz 1), für 1.100 Liter Behälter und für Behälter im Entsorgungsgebiet B, die auf entsprechenden Antrag von der Stadt zur Leerung am Straßenrand bereitgestellt werden, bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen bzw. des Anschlusspflichtigen.
- (2) Von der Anschlusspflichtigen bzw. dem Anschlusspflichtigen ist der Standplatz für diese Abfallbehälter so einzurichten, dass er höchstens 15 Meter von der durch Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Fahrbahn entfernt liegt. Auf Antrag der Grundstückseigentümersin und/oder des Grundstückseigentümers prüft die Stadt Neumünster, ob die Behälter gegen Transportzuschlag vom Standplatz auch über 15 Meter hinaus abgeholt werden können. Der Transportzuschlag wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt.
- (3) Der Standplatz und der Transportweg auf dem angeschlossenen Grundstück müssen frei zugänglich und frei von Hindernissen sein sowie sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein. In den Wintermonaten sind die Standplätze und Transportwege frei von Schnee zu halten und im Bedarfsfall gegen Schnee- und Eisglätte mit geeigneten Mitteln zu sichern. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens zwei Meter betragen. Eine Versenkung oder die Aufhängung der Abfallbehälter am Standplatz ist nur zulässig, wenn die Behälter am Abfuhrtag ebenerdig bereit gestellt werden.
- (4) Für die Standplätze und die Transportwege gelten die Unfall- und Brandverhütungsvorschriften.

§ 15 Schadstoffe

- (1) Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, die umweltschädliche Stoffe enthalten (z. B. Lacke und Farben, Holzschutz-, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Lösungsmittel, Insektizide, Säuren, Laugen, Medikamente, Quecksilber, Chemikalien, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Spraydosen, Batterien, Altöl sowie asbesthaltige Gegenstände), sind bei der Abfallentsorgungsanlage und soweit laut Anlage 3 dieser Satzung zugelassen den Sammelstellen (§ 18 Abs. 1) abzugeben.
- (2) Sofern für schadstoffhaltige Abfälle eine Rückgabemöglichkeit auf Grund einer bestehenden Rückgabe- bzw. Rücknahmepflicht der Herstellerin bzw. des Herstellers oder anderer Stellen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht (z. B. für Altöl, Altbatterien, Elektro- und Elektronikgeräte), sind diese Abfälle bei der Herstellerin bzw. dem Hersteller oder den betreffenden anderen Stellen abzugeben. Insoweit besteht keine Annahmepflicht der Stadt.

§ 16 Sperrmüll

- (1) Die/Der Anschlussberechtigte und jede/jeder andere Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, je Halbjahr einmal Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) im Umfang von bis zu 30 Gegenständen gesondert abfahren zu lassen. Die entsprechenden Halbjahre gehen vom 01.01. bis zum 30.06. und vom 01.07. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Zusätzliche Termine sind gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegten Gebühr möglich. Sollen mehr als 30 Gegenstände entsorgt werden, wird für

jeweils bis zu 30 zusätzliche Teile eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr erhoben.

- (2) Soweit Sperrmüll wegen seines Gewichtes, Umfanges oder seiner Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden kann, besteht keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr.
- (3) Im Rahmen der Sperrmüllentsorgung werden getrennt auch Metallschrott sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräte, z. B. Wasch- und Spülmaschinen, Herde und Trockner, Fernseher, Monitore sowie Haushaltskühl- und Gefriergeräte eingesammelt. Gewerblich genutzte Kühl- und Gefriergeräte (z. B. Kühltheken) werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt.
- (4) Der Sperrmüll wird auf telefonischen oder schriftlichen Antrag an einem abgestimmten Termin abgeholt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.
- (5) Der Sperrmüll muss am Abholtag bis 07.00 Uhr, in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. bis 6:00 Uhr, auf dem Gehweg bzw. am Straßenrand der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht personen- oder verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. Nach Abholung des Sperrmülls hat die Antragstellerin/der Antragsteller den Gehweg/Straßenrand unverzüglich zu reinigen sowie die nicht mitgenommenen Gegenstände zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Bereitstellung des Sperrmülls darf frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtermin erfolgen.
- (6) Sperrmüll wird bei Bedarf auch aus der Wohnung abgeholt. Die Kosten für den Transport aus der Wohnung bis zum Gehweg/Straßenrand trägt die Antragstellerin/der Antragsteller.
Die Kosten werden nach dem tatsächlichem Zeitaufwand nach Maßgabe der Stundensätze der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.

§ 17 Elektro- und Elektronikgeräte

Elektrische und elektronische Geräte, die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16) eingesammelt werden, sind von den Besitzerinnen/Besitzern bei der von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlage, bei der Sammelstelle Niebüller Straße 90 oder im Handel bzw. bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abzugeben.

§ 18 Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen

- (1) Für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung stehen im Stadtgebiet eine Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen nach Maßgabe der Anlage 3 dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Die Öffnungszeiten und die Platzordnungen für die Abfallentsorgungsanlage und die Sammelstellen werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 19 Anlieferung von Abfällen

- (1) Abfälle, die bei der Abfallentsorgungsanlage oder den Sammelstellen (§ 18) selbst angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird.
Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt über die Zuordnung der Abfälle.
- (2) Die Benutzung richtet sich im Übrigen nach den Platzordnungen (§ 18 Abs. 2). Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen.

§ 20 Unterbrechung/Einschränkung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Systemabfuhr infolge betrieblicher Störungen, höherer Gewalt, durch Streiks oder betriebsnotwendige Arbeiten vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt bzw. verspätet durchgeführt, wird diese sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 der Abfallgebührensatzung. Ein Schadenersatzanspruch besteht nicht.
- (3) Sofern der Betrieb der Abfallentsorgungsanlage bzw. der Sammelstellen aus den in Abs. 1 genannten Gründen vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt wird, ist die Stadt insoweit nicht zur Abnahme der Abfälle verpflichtet.

§ 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung sowie die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) erhoben.

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der zulässigerweise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 22 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt Neumünster – Fachdienst Technisches Betriebszentrum -, zulässig:

- a) Name und Vorname(n), Geburtsdatum sowie Anschrift der Grundstückseigentü- merin bzw. des Grundstückseigentümers;
- b) Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen sowie die An- und Abmelde- daten;
- c) Name und Anschrift des Gewerbebetriebes, Name und Vorname sowie Anschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers des Gewerbebetriebes und ggf. der Geschäfts- führerin/des Geschäftsführers, Tag der Einrichtung des Gewerbebetriebes;
- d) Name und Vorname(n), Anschrift einer/eines evtl. Bevollmächtigten;
- e) Angaben über Drittbeauftragte oder vertraglich Verpflichtete, derer sich die Stadt oder die SWN Entsorgung GmbH zur Sammlung, zur Behandlung und Verwertung der Abfälle bedienen;
- f) Name und Anschrift des Anlieferers von Abfällen, den Zeitpunkt des Abfallanfalls und über Art und Menge der angelieferten Abfälle.

Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a) der/des Anschlusspflichtigen;
- b) aus dem Einwohnermelderegister;
- c) aus den Grundbuchakten;
- d) aus den Akten des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation;
- e) aus dem Vereinsregister;
- f) aus dem Handelsregister;
- g) aus der Handwerksrolle der Industrie- und Handelskammer;
- h) aus dem Gewerberegister des Fachdienstes Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung;

- i) aus den Akten des Fachdienstes Haushalt und Finanzen der Stadt Neumünster;
- j) aus den Akten des Fachdienstes Umwelt und Bauaufsicht der Stadt Neumünster.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abfallentsorgung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle nicht nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie dem Landesabfallwirtschaftsgesetz entsorgt;
 2. entgegen § 5 Abs. 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anschließt;
 3. entgegen § 5 Abs. 4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung nach den Regelungen dieser Satzung überlässt;
 4. entgegen § 5 Abs. 6 seine gewerblichen Siedlungsabfälle zur Beseitigung nicht durch die Stadt oder die von dieser gemäß § 2 Abs. 5 beauftragte Dritte einsammeln und befördern lässt;
 5. entgegen § 6 Abs. 2 seine Bioabfälle nicht ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig kompostiert;
 6. entgegen § 7 Abs. 1 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohnerinnen/Bewohner des Grundstücks sowie über jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht nachkommt;
 7. entgegen § 7 Abs. 3 dem Technischen Betriebszentrum der Stadt die jährliche Auflistung über die entsorgten Betriebe mit Angaben zu den jeweils eingesammelten und beförderten Abfallmengen nicht fristgerecht vorlegt;
 8. entgegen § 8 nicht das Betreten des Grundstücks duldet;
 9. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung nicht getrennt hält;
 10. entgegen § 10 Abs. 6 Abfälle durchsucht, wegnimmt oder verändert;
 11. entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle in nicht dafür vorgesehene Abfallbehälter bzw. Sammelcontainer einfüllt;
 12. entgegen § 12 Abs. 5 Abfälle presst, einstampft, einschlämmt oder anderweitig vorbehandelt;
 13. entgegen § 12 Abs. 6 verbotene Abfälle in Abfallbehälter einfüllt;
 14. entgegen § 15 Schadstoffe nicht bei der Abfallentsorgungsanlage oder der zuständigen Sammelstelle (Anlage 3 Ziff. 2) abgibt;
 15. entgegen § 16 Abs. 5 Sperrmüll in personen- oder verkehrsbehindernder Weise oder außerhalb der zulässigen Zeiten bereitstellt;
 16. entgegen § 17 Elektro- und Elektronikgeräte nicht bei einer Abfallentsorgungsanlage, bei der Sammelstelle Niebüller Straße 90, im Handel oder bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden.

§ 24 Anlagen

Die Anlagen 1 – 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster vom 12.07.2022 außer Kraft.

Die Zustimmung nach § 3 Absatz 2 LAbfWG wurde am __.__.2022 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erteilt.

Neumünster, den

Bergmann
Oberbürgermeister

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung)

Ausschlusskatalog gem. § 4 Abs. 1 lit. a)

Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Abfälle sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG

ASN	*	Abfallbezeichnung
010101		Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102		Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010304	*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305	*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010307	*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308		staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309		Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 010307 fällt
010310	*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 010307 genannten Abfälle
010407	*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010411		Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412		Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
020102		Abfälle aus tierischem Gewebe
020106		tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020202		Abfälle aus tierischem Gewebe
020303		Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020401		Rübenerde
020402		nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
030302		Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
030305		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030307		mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030310		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
040103	*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104		chromhaltige Gerbereibrühe
040105		chromfreie Gerbereibrühe
040106		chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
040214	*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215		Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
040216	*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
040219	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
ASN		Abfallbezeichnung

050102	*	Entsalzungsschlämme
050103	*	Bodenschlämme aus Tanks
050104	*	saure Alkylschlämme
050105	*	verschüttetes Öl
050106	*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
050107	*	Säureteere
050108	*	andere Teere
050109	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
050110		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen
050111	*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
050112	*	säurehaltige Öle
050114		Abfälle aus Kühlkolonnen
050115	*	gebrauchte Filtertone
050116		schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
050117		Bitumen
050601	*	Säureteere
050603	*	andere Teere
050604		Abfälle aus Kühlkolonnen
050699		Abfälle a. n. g.
050701	*	quecksilberhaltige Abfälle
050702		schwefelhaltige Abfälle
060311	*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
060313	*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
060314		feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
060315	*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
060316		Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
060399		Abfälle a. n. g.
060403	*	arsenhaltige Abfälle
060404	*	quecksilberhaltige Abfälle
060405	*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
060499		Abfälle a. n. g.
060502	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
060503		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen
060602	*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
060603		sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
060699		Abfälle a. n. g.
060701	*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
060702	*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
060703	*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
060704	*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
060799		Abfälle a. n. g.
ASN		Abfallbezeichnung

060802	*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
060899		Abfälle a. n. g.
060902		phosphorhaltige Schlacke
060903	*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
060904		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
061002	*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
061099		Abfälle a. n. g.
061101		Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
061301	*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
061302	*	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
061303		Industrieruß
070101	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070103	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070104	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070107	*	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
070108	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070109	*	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070110	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070111	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070112		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen
070199		Abfälle a. n. g.
070201	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070203	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070204	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070207	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070208	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070209	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070210	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070211	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070212		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen
070214	*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
070216	*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
070301	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070303	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070304	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070307	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070308	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070309	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070310	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070311	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
ASN		Abfallbezeichnung

070312		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen
070399		Abfälle a. n. g.
070401	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070403	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070404	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070407	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070408	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070409	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070410	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070411	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070412		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen
070413	*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070501	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070503	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070504	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070507	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070508	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070509	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070510	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070511	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070512		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen
070513	*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
070601	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070603	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070604	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070607	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070608	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070609	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070610	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070611	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
070612		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen
070701	*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070703	*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070704	*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
070707	*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
070708	*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
070709	*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070710	*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
070711	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
ASN		Abfallbezeichnung

070712	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen
070799	Abfälle a. n. g.
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
080203	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
100120	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
100202	unverarbeitete Schlacke
100207	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100208	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen
100213	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100214	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen
100215	andere Schlämme und Filterkuchen
100302	Anodenschrott
100304	* Schlacken aus der Erstsammelze
100305	Aluminiumoxidabfälle
100308	* Salzschlacken aus der Zweitsammelze
100309	* schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
100315	* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
100316	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt
100317	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
100319	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt
100321	* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
100322	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen
100323	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen
100325	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
100327	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen
100329	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen
100399	Abfälle a. n. g.
ASN	Abfallbezeichnung

100401	*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100402	*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100403	*	Calciumarsenat
100404	*	Filterstaub
100405	*	andere Teilchen und Staub
100406	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100407	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100409	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100410		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen
100499		Abfälle a. n. g.
100501		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100503	*	Filterstaub
100504		andere Teilchen und Staub
100505	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100506	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100508	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100509		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen
100510	*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100511		Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen
100599		Abfälle a. n. g.
100601		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100602		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100603	*	Filterstaub
100604		andere Teilchen und Staub
100606	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100607	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100609	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100610		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen
100699		Abfälle a. n. g.
100701		Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100702		Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
100703		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100704		andere Teilchen und Staub
100705		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100707	*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100708		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen
100799		Abfälle a. n. g.
100804		Teilchen und Staub
100808	*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100809		andere Schlacken
ASN		Abfallbezeichnung

100810	*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100811		Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
100812	*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)
100813		kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen (a)
100814		Anodenschrott
100815	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100816		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt
100817	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100818		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen
100819	*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
100820		Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen
100899		Abfälle a. n. g.
100905	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
100909	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100910		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt
100911	*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
100912		andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
100913	*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
100915	*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
101003		Ofenschlacke
101009	*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
101010		Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt
101011	*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
101013	*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
101109	*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
101110		Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt
101111	*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)
101113	*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
101115	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101116		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen
101117	*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101118		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen
101119	*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101201		Rohmischungen vor dem Brennen
101203		Teilchen und Staub
101205		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101206		verworfenen Formen
ASN		Abfallbezeichnung

101209	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101210		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen
101306		Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)
101307		Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
101312	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
101313		feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
101401	*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
110105	*	saure Beizlösungen
110108	*	Phosphatierschlämme
110109	*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
110110		Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen
110111	*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
110112		wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen
110113	*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
110114		Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen
110115	*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
110116	*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
110198	*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110202	*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
110203		Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
110205	*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
110206		Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen
110207	*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
110301	*	cyanidhaltige Abfälle
110302	*	andere Abfälle
110503	*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
110504	*	gebrauchte Flussmittel
120301	*	wässrige Waschflüssigkeiten
120302	*	Abfälle aus der Dampfentfettung
160108	*	quecksilberhaltige Bestandteile
160110	*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
160116		Flüssiggasbehälter
160303	*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160304		anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
160305	*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
160306		organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
160307	*	metallisches Quecksilber
160401	*	Munitionsabfälle
160402	*	Feuerwerkskörperabfälle
160403	*	andere Explosivabfälle
160504	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
160505		Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
ASN		Abfallbezeichnung

160801		gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
160802	*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
160803		gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
160804		gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
160805	*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
160806	*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
160807	*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
161101	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161102		Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
161103	*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161104		andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
161105	*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161106		Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
170301	*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
180103	*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180110	*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
180202	*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
190117	*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
190118		Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen
190308	*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
191101	*	gebrauchte Filtertone
191102	*	Säureteere
191103	*	wässrige flüssige Abfälle
191105	*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
191106		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen

Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung)

Straßenverzeichnis gem. § 13 Abs. 1

1. Straßenverzeichnis A:

Straßen, in denen die Abfallbehälter durch Bedienstete der städtischen Müllabfuhr vom Standplatz abgeholt und nach der Entleerung wieder an ihren Standplatz zurückgebracht werden.

A

Albert-Schweitzer-Straße
Altonaer Straße (ab Haart bis Holsatenring)
Am Alten Kirchhof
Am Brunnenkamp
Am Gashof
Am Klostergraben
Am Teich
An der Schwale
An der Sick-Kaserne
Anscharstraße
Augustastraße

B

Bachstraße
Bahnhofstraße
Baumschulenweg
Beethovenstraße
Berliner Platz
Billrothstraße
Birnbäumweg
Bismarckstraße
Boostedter Straße
(ab Altonaer Str. bis Sachsenring)
Brachenfelder Straße
Brahmsweg
Breslauer Straße
Brückenstraße
Brucknerweg
Brüggemannstraße
Buddestraße

C

Carlstraße
Caspar-von-Saldern-Straße
Christianstraße

D

Danziger Straße

E

Eduard-Schlichting-Straße
Elchweg
Esplanade

F

Fabrikstraße
Färberstraße
Feldstraße
Forstweg
Franz-Rohwer-Platz
Franz-Rohwer-Straße
Friedrichstraße
Friesenstraße
Fritz-Reuter-Straße
Fürstthof

G

Gänsemarkt
Gartenallee
Gartenstraße
Gasstraße
Geibelstraße
Georg-Fuhg-Straße
Gerhart-Hauptmann-Platz
Gerichtsstraße
Goebenplatz
Goebenstraße
Goethestraße
Großflecken
Gutenbergstraße
Güterstraße

H

Haart (ab Plöner Straße bis Sachsenring)
Haartallee
Händelstraße
Hansaring

H (Forts.)

Hans-Fallada-Straße
Haydnstraße
Hebbelstraße
Helmuth-Kock-Straße
Herderstraße
Hinter der Bahn
Hinter der Kirche
Holsatenring
Holstenstraße

J

Joachimstraße
Johannisstraße
Jugendspielplatz
Juliusstraße
Jungfernstieg
Jungmannstraße
Justus-von-Liebig-Straße

K

Kaiserstraße
Kantplatz
Kieler Straße
(bis Wilhelminenstr.)
Klaus-Groth-Straße
Kleinflecken
Klosterstraße
(ab Christianstr. bis Goethestr.)
Koldingstraße
Königsberger Straße
Konrad-Adenauer-Platz
Kuhberg

L

Legienstraße
Leineweberbrücke
Lerchenstraße
Lessingstraße
Linienstraße
Lornsenstraße
Lötzener Straße
Luisenstraße
Lütjenstraße

M

Marienstraße
Max-Eyth-Straße
Max-Johannsen-Brücke
Max-Richter-Straße
Max-Röer-Platz

Memellandstraße
Meßtorffweg
Mittelstraße
Moltkestraße
Mozartstraße
Mühlenbrücke
Mühlenhof

N

Nachtigallenstraße
Nachtredder bis Sauerbruchstraße
Nachtredder ab Sauerbruchstraße (bis
31.03.2023)

P

Pahls Gang
Parkstraße
Pastor-Rösner-Straße
Peterstraße
Plöner Straße (ab Großflecken bis
Hanssenstr.)
Preußerstraße
Proppes Gang
Propstenstraße

Q

Querstraße

R

Rencks Allee
Rendsburger Straße (Kuhberg bis Am
Neuen Kamp)
Riemenschneiderstraße
Ringstraße
Rippenstraße
Röhrenweg
Roonstraße
Rosenstraße
Rübezahlweg
Rudolf-Henning-Straße
Rudolf-Weißmann-Straße
Rutenkamp

S

Sachsenring
Sauerbruchstraße
Schillerstraße
Schleusaubrücke
Schleusberg
Schubertstraße
Schulstraße
Schützenstraße

S (Forts.)

Schwalbenstraße

Sedanstraße

Stegerwaldstraße

Steinkamp

Steinmetzstraße

Stettiner Straße

Sudetenlandstraße (bis 31.03.2023)

T

Theoder-Storm-Straße

Tivoli

Tizianstraße

Tuchmacherbrücke

Tungendorfer Straße

(ab Christianstr. bis Jungmannstr.)

V

Vicelinstraße

Viktoriastraße

Vogelsang

W

Walter-Hohnsbehn-Straße

Warmsdorfstraße

Wasbeker Straße (bis Roonstr.)

Waschpohl

Werderstraße

Wichernstraße

Wiemans Gang

Wilhelmstraße

Wippendorfstraße

Wittorfer Straße

(Altonaer Straße bis Holsatenring)

2. Straßenverzeichnis B:

Straßen, in denen die Abfallbehälter mit Ausnahme der 1.100 Liter Abfallbehälter von den Pflichtigen am Abholtag an der Straße bereitzustellen und nach der Entleerung wieder zurückzustellen sind. Ausgenommen sind die Grundstücke, für die Volls-service beantragt wurde.

A

Aalbrooksweg
Abbestraße
Achtern Knick
Agnes-Miegel-Straße
Ahornallee
Ahornweg
Akazienweg
Alemannenstraße
Allerstraße
Alsenplatz
Altdorferstraße
Altonaer Straße (ab Holsatenring)
Am Anger
Am Blöckenkamp
Am Bondenholz
Am Deepenbrook
Am Dosenbek
Am Geilenbek
Am Großen Kamp
Am Hang
Am Harweh
Am Heldenhain
Am Hochmoor
Am Hohrkamp
Am Hühnengrab
Am Ilsenhof
Am Kamp
Am Moor
Am Neuen Kamp
Am Ruthenberg
Am Sander
Am Stadtrand
Am Störbogen
Am Stovergraben
Am Sünderbek
Am Tannhof
Am Vierth
Am Waldschlößchen
Amrumer Straße
Amselweg
Amtmannstraße
Andreas-Schlüter-Straße
Anemonenweg

Apenrader Straße
Asperkamp
Asterweg
Auf dem Vier
Augustenburger Straße
August-Macke-Straße
Aukamp
Auwiesen

B

Baeyerstraße
Barghorn
Baudenweg
Beckmannstraße
Begonienweg
Bellmannstraße
Berliner Straße
Biberweg
Birkastraße
Birkenallee
Birkenweg
Bogenstraße
Bökenkamp
Bollbrück
Bönebütteler Weg
Boostedter Straße (ab Sachsenring)
Borgwisch
Brachenfelder Eck
Brackerkoppel
Brammerhorst
Brammerhütten
Brandenburger Weg
Braunstraße
Brüningsweg
Bruno-Fuhlendorf-Weg
Buchenweg
Buchsbaumweg
Bunsenstraße
Burenkrog
Burggartenstraße
Burgstraße
Büsumer Straße

C

Carl-Barlach-Straße
Carl-Bosch-Straße
Carsten-Heeschen-Straße
Christian-Balzersen-Weg
Christiansweg
Cranachstraße

D

Dachsweg
Dahlienweg
Dannenkoppel
Deepenredder
Dengelhammer
Detlef-Sievers-Straße
Diekau
Diekkamp
Dithmarscher Straße
Dohlenweg
Domagkstraße
Donaubogen
Dorfkamp
Dorfstraße
Dreschflegel
Dr.-Hans-Hoch-Straße
Drosselweg
Dürerstraße

E

Eckernförder Stieg
Eduard-Müller-Straße
Ehndorfer Straße
Eibenweg
Eichenallee
Eichenplatz
Eichhofweg
Eiderstedter Weg
Eiderstraße
Einfelder Schanze
Einfelder Straße
Einsteinstraße
Elbestraße
Ellernkamp
Else-Kienle-Straße
Elsterweg
Emil-Dittmer-Straße
Emil-Köster-Straße
Emil-von-Behring-Straße
Enenvelde
Erikaweg

Erlenweg
Ernst-Reuter-Platz
Eschenallee
Espenweg
Eulerstraße

F

Falderastraße
Fasanenweg
Feddersenstraße
Fehmarnstraße
Fehrsstraße
Feuerbachstraße
Fichtenweg
Finkenweg
Flaadenweg
Flensburger Straße
Fliederweg
Fohlenweg
Föhrenweg
Frankenstraße
Franz-Wiemann-Straße
Fraunhoferstraße
Freesenburg
Friedrich-Neumann-Straße
Friedrich-Wöhler-Straße
Fritz-Klatt-Straße
Fuchsweg
Fuhrkamp
Fuhrkampseck

G

Gadelander Straße
Gärtnerkoppel
Geerdtsstraße
Georg-Kolbe-Straße
Geranienweg
Gerberstraße
Gerhard-Marcks-Straße
Ginsterweg
Gleiwitzer Straße
Glücksstädter Straße
Gotenstraße
Grandsee
Graskamp
Grasredder
Grauheide
Grellenkamp
Großharrier Weg
Grote Twiet

G (Forts.)

Grotwisch
Grünberger Straße
Grüner Weg
Grünewaldstraße
Guerickestraße

H

Haart (ab Sachsenring)
Haberstraße
Haderslebener Straße
Hagedornbusch
Hahnenkamp
Hahnknüll
Hainbuchenweg
Hamsterweg
Hans-Böckler-Allee
Hans-Roß-Straße
Hanssenstraße
Hartwigswalder Straße
Hasselkamp
Hauptstraße
Havelstraße
Hebbelweg
Heidackerskamp
Heider Straße
Heinrich-Hartwig-Straße
Heinrich-Orbahn-Straße
Heinrich-Wittorf-Straße
Heinz-Köster-Straße
Heischredder
Helgoländer Straße
Helmoldstraße
Herbert-Voigt-Straße
Hermannus-Müller-Weg
Hertzstraße
Hinrich-Riepen-Straße
Hinter den Anlagen
Hirtenwiese
Holbeinstraße
Holunderweg
Hufeisenweg
Hühnerkamp
Hürsland
Husberger Weg
Husumer Straße
Hüttenkamp
Hüttenkoppel
Huuskoppel

I

Igelweg
Ilsahl
Iltisweg
Im Winkel
Industriestraße
Isarstraße
Itzehoer Straße

J

Jahnstraße
Julius-Brecht-Straße
Junglöwweg

K

Kälberweg
Kampstraße
Karl-Feldmann-Straße
Karl-Gattermann-Straße
Karl-Kröger-Straße
Kastanienallee
Käthe-Kollwitz-Straße
Keilerweg
Keplerstraße
Kiebitzweg
Kiefernweg
Kieler Straße (ab Wilhelminenstraße)
Kleingartenweg
Klinke
Klosterstraße (ab Ring)
Kolberger Straße
Kornstieg
Krantorstraße
Kreuzkamp
Krimm
Krogredder
Krokamp
Krokusweg
Krückenkrug
Krummacker
Krummredder
Kuckucksweg
Kummerfelder Straße

L

Lahnstraße
Langjahren
Langwisch
Latendorfer Weg
Laubenweg

L (Forts.)

Lavendelweg
Leddinstraße
Leiblstraße
Leinestraße
Lerchenweg
Liebermannstraße
Liegnitzer Straße
Lilienweg
Lindenallee
Lindenstraße
Lindenweg
Lohmühlenstraße
Looper Weg
Lütte Twiet
Lüttenjörn
Lüttmoorkamp

M

Maiblumenweg
Mainstraße
Marderweg
Margaretenweg
Maria-Lohmann-Weg
Marie-Carstens-Straße
Marie-Curie-Straße
Marienweg
Mecklenburger Weg
Meisenweg
Meldorfer Straße
Menzelstraße
Mildred-Scheel-Straße
Mitteljörn
Modersohnstraße
Möhlenkoppel
Mömmelkoppel
Moorweg
Moorwischen
Moselstraße
Mühlenstraße
Mühlenweg

N

Nachtredder ab Sauerbruchstraße (ab
01.04.2023)
Nahestraße
Narzissenweg
Nelkenstraße
Neue Straße
Neuenbrook

Niebüller Straße
Nikolaus-Otto-Straße
Nobelstraße
Noldestraße
Norderdorfkamp
Norderstraße
Normannenstraße

O

Oberjörn
Ochsenweg
Oderstraße
Ohmstraße
Op de Geest
Op de Koppel
Op de Wisch
Ortheide
Ostlandstraße
Otterweg
Otto-Dix-Straße
Otto-Hahn-Straße

P

Padenstedter Landstraße
Pappelweg
Paracelsusstraße
Parchimer Straße
Pastor-Keding-Weg
Paul-Böhm-Straße
Paul-Ehrlich-Straße
Paul-Klee-Straße
Pechsteinstraße
Pestalozziweg
Pflugweg
Planckstraße
Platanenweg
Plöner Straße (ab Hanssenstr. bis Ende)
Pommernstraße
Pöppelmannweg
Preetzer Landstraße
Prehnsfelder Weg
Prof.-Buchwald-Straße
Prof.-Graf-Straße

R

Raabeweg
Radekoppel
Raderedder
Regerstraße
Rembrandtstraße

R (Forts.)

Rendsburger Straße (ab Nummer 217)
Reuthenkoppel
Reventowstraße
Rheiner Straße
Ricarda-Huch-Straße
Rintelenstraße
Robert-Koch-Straße
Röntgenstraße
Roschdohler Eck
Roschdohler Weg
Rosmarinweg
Rotdornallee
Rubensstraße
Rudolf-Diesel-Straße
Rügenstraße
Ruhrstraße
Rungestraße
Rüschdal
Ruthenberger Markt

S

Saalestraße
Sandweg
Shadowstraße
Schlehenstraße
Schlesierstraße
Schleswiger Straße
Schliemannstraße
Schneiderweg
Schönbeker Weg
Schönmörchenstraße
Schoolkoppel
Schreberweg
Schwabenstraße
Schwantesstraße
Schwarzer Weg
Schwentinestraße
Seekamp
Seewisch
Segeberger Straße
Seilerstraße
Sammelweisstraße
Setzhörn
Slevogtstraße
Sonderburger Straße
Spatzenweg
Spitzbrook
Spitzwegstraße

Spreestraße
Steenkoppel
Stoppenbrook
Störkoppel
Stormweg
Störstraße
Störwiesen
Stoverbergskamp
Stoverseegen
Stoverweg
Strandallee
Stubbenkammer
Süderdorfkamp
Sudetenlandstraße (ab 01.04.2023)

T

Tannenweg
Tasdorfer Weg
Thorstraße
Tilsiter Straße
Tonderner Straße
Trakehnerstraße
Travestraße
Treenestraße
Tulpenweg
Tungendorfer Straße (ab Jungmannstr. bis Ende)
Twiete

U

Uferstraße
Uker Platz
Uker Straße
Ulmenallee
Ulmenweg
Unterjörn
Urquell

V

Van-Dyck-Straße
Veilchenweg
Veit-Stoß-Ring
Virchowstraße
Vogelbeerallee
Von-dem-Hagen-Weg
Voßgang

W

Wacholderweg
Wachtelstieg
Wagrierstraße

W (Forts.)

Wakenitzstraße
Waldenburger Straße
Waldwiesenweg
Walkerstraße
Walter-Jansen-Weg
Wasbeker Straße (ab Roonstraße)
Weberstraße
Weidenweg
Wendenstraße
Wernershagener Weg
Weserstraße
Westerländer Straße
Wichelkamp

Wiesenstraße
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Dorn-Straße
Wilhelminenstraße
Wischhofredder
Wittdornkamp
Wittorfer Straße (ab Holsatenring)
Wittorferfeld
Wookerkamp
Wrangelstraße
Wührenallee
Wührenbeksweg
Wührenwiesen
Würen

Anlage 3

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung)

Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen gem. § 18

1. Abfallentsorgungsanlage Wittorferfeld

Annahmestelle für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Selbstanlieferung von Gewerbeabfällen);
- b) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern;
- c) Abfälle zur Verwertung und schadstoffhaltige Abfälle in Kleinmengen;
- d) Erdaushub, Bauschutt, Steine, Baustellenabfälle und Straßenaufbruch;
- e) Schadstoffe (§ 15), gefährliche Abfälle wie Elektro- und Elektronikaltgeräte

2. Sammelstelle Niebüller Str. 90

Annahmestelle für

- a) Schadstoffe (§ 15), gefährliche Abfälle wie Elektro- und Elektronikaltgeräte
- b) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern;
- c) Abfälle, die auch bei den Sammelstellen abgegeben werden können (s. Ziff. 3),
- d) Sperrmüll aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 7).

3. Sammelstellen

3.1 Böcklersiedlung: Hansaring an der KSV-Halle

3.2 Einfeld: Kreuzkamp

3.3 Gadeland: Krogredder

3.4 Gartenstadt: Carlstraße gegenüber Osterhofpark

3.5 Ruthenberg: Waldwiesenweg

3.6 Tungendorf: Oberjörn am Sportplatz

3.7 Wittorf: Mühlenstraße

Annahmestellen für folgende Abfälle in haushaltsüblicher Menge (max. PKW-Kofferraum ca. 300 Liter) , Art und Beschaffenheit:

- a) Altglas (Hohlkörper, getrennt nach Weiß- und Buntglas)
- b) Papier, Pappe, Kartonagen
- c) Altkunststoffe (gebrauchte Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen)
- d) Kompostierbare Gartenabfälle, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück fachgerecht kompostiert werden bzw. über die grüne Tonne entsorgt werden können
- e) Metallschrott
- f) Trockenbatterien
- g) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern
- h) unbelasteter mineralischer Bauschutt aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 9)
- i) Baumischabfall aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 10)
- j) Restmüll aus privaten Haushalten

4. Depotcontainerstandplätze

für Glas und Papier, Pappe, Kartonagen auf verschiedenen Standorten im Stadtgebiet

5. Mobile Schadstoffsammlung

- a) Bildschirme, Monitore, Laptops, Tablets
- b) Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LED´s
- c) Handys, Kameras, Telefone, Toaster, Föhn, elektr. Zahnbürste, elektr. Rasierer
- d) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern
- e) Schadstoffe (§ 15), gefährliche Abfälle wie z. B. Lacke und Farben, Holzschutz-, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Insektizide, Säuren, Laugen, Medikamente, Quecksilber, Chemikalien, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Spraydosen, Batterien und Altöl